

# KLINIKUM WOLFSBURG



**MEDIZINCAMPUS WOLFSBURG DER  
UNIVERSITÄTSMEDIZIN GÖTTINGEN** **UMG**

Richtlinie zur Förderung  
von Studierenden  
am Medizincampus Wolfsburg

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>4</b>
<b>1. Geltungsbereich und Anspruchsberechtigung</b>	<b>4</b>
<b>2. Zuwendungszweck: Förderung der Ausbildung von Medizinstudierenden des Medizincampus</b>	<b>5</b>
<b>3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger für das Basis-Stipendium</b>	<b>5</b>
<b>4. Antragstellung auf Gewährung eines Basis-Stipendiums</b>	<b>6</b>
<b>5. Förderhöhe und Förderdauer eines Basis-Stipendiums</b>	<b>6</b>
<b>6. Entscheidungsprozess zur Gewährung eines Basis-Stipendiums</b>	<b>6</b>
<b>7. Nachweispflichten der/s Studierenden</b>	<b>6</b>
<b>8. Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Basis-Stipendiums</b>	<b>7</b>
<b>9. Abschlussbemerkung</b>	<b>7</b>
<b>10. Inkrafttreten der Förderrichtlinie</b>	<b>8</b>

### **Gender-Erklärung**

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Richtlinie des Klinikums Wolfsburg zur Förderung von Medizinstudierenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **Präambel**

Das Land Niedersachsen und die Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden auch „UMG“) verfolgen gemeinsam das Ziel, die bisherigen Teilstudienplätze in Vollstudienplätze umzuwandeln. Durch den Kooperationsvertrag zur Gründung des „Medizincampus Wolfsburg der Universitätsmedizin Göttingen“ (im Folgenden auch „Medizincampus“ oder „MCW“) werden die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine Erweiterung der patientenbezogenen Kapazität geschaffen. Die Kooperation zwischen der Stadt und dem Klinikum Wolfsburg mit der Universitätsmedizin Göttingen soll dazu dienen, Studierenden der Humanmedizin am Standort Wolfsburg große Teile der praktischen Ausbildungsinhalte und möglichst auch eine berufliche Orientierung und Etablierung in Wolfsburg und der Region zu bieten. Mittel- und langfristiges Ziel ist die Verbesserung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ambulanten und stationären Bereich für die gesamte Region, weil aus dieser Ausbildung heraus ausreichend Medizinerinnen und Mediziner ihre berufliche Perspektive hier und in der Region verwirklichen können. Die Finanzierung der Ausbildung selbst wird ganz überwiegend durch Mittel des Landes gewährleistet. Die Stadt Wolfsburg ist hingegen zur Schaffung ausbildungsförderlicher Rahmenbedingungen angehalten, um Studierenden vor allem die Wege aus und nach Göttingen, eine emotionale Bindung an Wolfsburg und hier einen Wohnsitz zu ermöglichen. Das gesamtheitliche Ziel für die Stadt Wolfsburg ist es, herausragende zukünftige medizinische Fachkräfte hervorzubringen, welche für das Versorgungsgebiet des Klinikums Wolfsburg (im folgenden KWOB) tätig werden sollen.

Mit der vorliegenden Förderrichtlinie verknüpft das KWOB die Absicht, die finanziellen Ressourcen über die Mittelbereitstellung der Stadt Wolfsburg zur „Verbesserung der ärztlichen Versorgung“ & „Förderung zur Ansiedelung von Ärzt\*Innen“ zielgerichtet einzusetzen, um das Studium am Medizincampus zu fördern und damit die Studierenden als ausgebildete Medizinerinnen und Mediziner längerfristig an den Standort Wolfsburg und seiner Region zu binden.

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt somit neben der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung durch Bindung von zukünftigen Ärztinnen und Ärzte einen entscheidenden Beitrag zur Steigerung der Fachkompetenz und zur langfristigen Sicherung der Qualitätsstandards im Gesundheitswesen für das KWOB dar. Sie trägt dazu bei, dass die Studierenden des Medizincampus die bestmögliche Unterstützung erhalten, um den hohen Anforderungen des medizinischen Berufsfeldes gerecht zu werden und sich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Sie soll somit auch dazu beitragen, dem bereits bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

#### **1. Geltungsbereich und Anspruchsberechtigung**

1. Diese Richtlinie legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung von Studierenden des Medizincampus aus vorhandenen Mitteln der Stadt Wolfsburg zur „Förderung der Ansiedlung und Ausbildung von Ärzt\*innen in der Stadt Wolfsburg“ möglich ist.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet eine zu diesem Zweck eingerichtete Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel der Stadt Wolfsburg zur Förderung der Ansiedlung und Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Wolfsburg.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden des Klinikumsausschusses der Stadt Wolfsburg
2. einem Vertreter des Geschäftsbereiches 05 - Gesundheit
3. einem Vertreter des Geschäftsbereiches 12 - Klinikum

## **2. Zuwendungszweck**

1. Zur Etablierung des Medizincampus soll die Studierendenförderung durch die Bereitstellung von Stipendien und standortfördernden Maßnahmen unterstützt werden bzw. die erforderlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Dadurch sollen alle Studierende, die sich für das 3. und 4. Klinische Semester am MCW entscheiden, in ihrer Ausbildung gefördert werden.
2. Dieses Ziel soll auch über eine finanzielle Zuwendung (Stipendium) an die Studierenden erreicht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Studierenden ihr Studium primär an der Universitätsmedizin Göttingen absolvieren. Auf Grundlage des Kooperationsvertrages und der aktuell rechtlichen Bestimmungen können die Studierenden nicht einseitig verpflichtet werden, am Standort Wolfsburg zu studieren. Das Stipendium für die Studierenden soll die bedingt durch zwei Studienstandorte resultierenden Mehrkosten, insbesondere Fahrt- und Unterbringungskosten, möglichst kompensieren und vermeiden, dass allein die wirtschaftliche Doppelbelastung die Entscheidung für den Medizincampus negativ beeinflusst. Das Stipendium schafft somit einen niedrighschweligen Zugang zum Medizincampus und fördert damit dessen Etablierung am Standort Wolfsburg.
3. Nach Möglichkeit sollen alle Studierende des MCW unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein so genanntes Basis-Stipendium erhalten, sofern die Haushaltsmittel zur Förderung der Ärzt\*innen dies zulassen und ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger für das Basis-Stipendium**

1. Antragsberechtigt und förderungsfähig sind Studierende der Humanmedizin, die:
  - a. im Rahmen der Kooperation der Stadt und des Klinikum Wolfsburg mit dem Universitätsklinikum Göttingen am Medizincampus Wolfsburg mindestens ein vollständiges Studiensemester absolvieren,
  - b. die Regelstudienzeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht überschritten haben, wobei Bemessungsgrundlage die Fachsemesterzahl ist, und
  - c. zu Beginn des Bewilligungszeitraums nicht beurlaubt sind.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist abweichend von Absatz 1 Buchstabe b. auf Antrag antragsberechtigt, wer die Regelstudienzeit um höchstens zwei Fachsemester überschritten hat; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - a. bei der Pflege und Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres im eigenen Haushalt im Sinne § 25 Abs. 5 BAföG,
  - b. bei einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. Abs. 1 SGB IX) oder einer schweren chronischen Erkrankung (mind. GdB von 60%),
  - c. bei einer Straftat, deren Opfer der oder die Studierende wurde,
  - d. bei der Pflege eines nahen Angehörigen im eigenen Haushalt mit anerkanntem Pflegegrad 3,4 oder 5 nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung; zusätzlich muss der/die Antragstellende offiziell als Pflegeperson eingetragen sein,
  - e. bei der Teilnahme an anerkannten Auslandsaufenthalten zum Zwecke des Studiums (z.B. Erasmus),
  - f. bei der Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe eines Stipendiums sind,
  - g. bei strukturierten wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Promotion); hierfür ist ein Nachweis vorzulegen, der von dem/der verantwortlichen HochschullehrerIn und dem/der PromotorIn zu unterzeichnen ist

#### **4. Antragstellung auf Gewährung eines Basis-Stipendiums**

1. Bewerbungsfristen: Der Antrag (Anlage 2) auf die Gewährung eines Basis-Stipendiums ist spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Studienseesters (SoSe und WiSe) beim Klinikum Wolfsburg einzureichen. Das Klinikum Wolfsburg kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen.
2. Dem Antrag auf Gewährung eines Basis-Stipendiums sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - tabellarischer Lebenslauf
  - Kopie des Personalausweises
  - Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der Universitätsmedizin Göttingen,
3. Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen beantragt wurden bzw. in Anspruch genommen werden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich bei der Koordinierungsstelle der UMG/Studienbüro MCW des Klinikum Wolfsburg anzuzeigen.
4. Anträge, die nicht den Bestimmungen entsprechen, insbesondere nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

#### **5. Förderhöhe und Förderdauer eines Basis-Stipendiums**

1. Studierende erhalten ein Basis-Stipendium in Höhe von monatlich maximal 400 Euro als nicht zurückzahlbarer Zuschuss.
2. Das Stipendium wird ab dem Semesterbeginn am MCW und für die Dauer der Semester, welche am MCW vollständig absolviert werden, gewährt.
3. Das Stipendium wird für höchstens drei Semester gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Höchstlaufzeit eines Stipendiums auf entsprechenden Antrag verlängert werden, wenn die Studienverlängerung vom Studierenden nicht selbst zu vertreten ist. Dazu zählen insbesondere längere Krankheit oder schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen, Schwangerschaft oder die Betreuung eigener Kinder und enger Angehöriger.
4. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für einen privaten Mittelgeber noch von einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Absichtserklärung hinsichtlich eines späteren Beschäftigungsverhältnisses abhängig gemacht werden.

#### **6. Entscheidungsprozess zur Gewährung eines Basis-Stipendiums**

1. Die Klinikum Wolfsburg prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Basis-Stipendiums gemäß dieser Richtlinie.
2. Die Entscheidung über die Gewährung eines Basis-Stipendiums trifft die Kommission (Zusammensetzung in 1.2 erläutert) auf Vorschlag der zuvor prüfenden Stelle.

#### **7. Nachweis- und Mitwirkungspflichten der/s Studierenden**

1. Der/die Studierende hat zu Beginn eines jeden Semesters am MCW unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung beim Klinikum Wolfsburg vorzulegen.
2. Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Klinikum unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines Nachweises zu belegen. Eine Unterbrechung des

Studiums liegt vor, wenn der/die Studierende die Studienaktivitäten für eine bestimmte Zeit einstellt und dies bei der Universitätsmedizin Göttingen anzeigt hat. Eine Unterbrechung des Studiums führt insofern zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit.

3. Der/Die Studierende ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs oder den Wechsel der Universität dem Klinikum Wolfsburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Der/Die Studierende ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung dem Studierendenbüro am MCW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendium von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.

## **8. Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Basis-Stipendiums**

1. Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn:
  - a. die geforderten Nachweispflichten bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Erinnerung des Klinikum Wolfsburg nicht termingerecht und vollständig erbracht werden oder
  - b. eine Unterbrechung des Studiums von länger als drei Monaten vorliegt.

Die Zahlung wird für die Zukunft wieder ab dem Monat aufgenommen, in dem die geforderten Nachweise erbracht oder das Studium wiederaufgenommen wurde.

2. Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann eingestellt, wenn:
  - a. das/die Semester am MCW nicht vollständig absolviert wurde oder
  - b. die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten trotz Erinnerung nachgereicht werden oder
  - c. der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder
  - d. gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird oder
  - e. die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von max. drei Studiensemestern am MCW erreicht ist oder
  - f. die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Im Fall der Gründe nach Abs. 2 Buchstabe a. bis d. werden die für das laufende Semester bereits gewährten Stipendienzahlungen vom Studierenden zurückgefordert.

## **9. Abschlussbemerkung**

1. Mit dieser Richtlinie wird nicht garantiert, dass alle Antragsteller eine Finanzierung erhalten. Grundvoraussetzung ist, dass Mittel der Stadt Wolfsburg zur „Förderung der Ansiedlung von Ärzt\*innen und Ausbildung in der Stadt Wolfsburg“ zur Verfügung stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Klinikum Wolfsburg bzw. es ergibt sich daraus keine Verpflichtung, ein solches Arbeitsverhältnis mit dem Klinikum Wolfsburg einzugehen. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, weil es kein Entgelt nach §14 SGB IV darstellt.

Empfänger/innen eines Stipendiums sind nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung verpflichtet. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

#### **10. Inkrafttreten der Förderrichtlinie**

1. Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Sofern die Mittel aus der Stadt Wolfsburg zur Förderung der Ansiedlung von Ärzt\*innen und Ausbildung in der Stadt Wolfsburg oder etwaiger Nachfolgeprogramme mit entsprechender Zielsetzung dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, tritt diese Förderrichtlinie mit dem Ende des Haushaltsjahres außer Kraft, bis zu dem solche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Wolfsburg,

Der Oberbürgermeister